

(Sog.) Bestechungs-Delikte – §§ 331 ff. StGB				
– Grundzüge –				
Geschütztes Rechtsgut	Schutz des Vertrauens der Allgemeinheit <ul style="list-style-type: none"> ▪ in die Integrität und Unbestechlichkeit von Trägern staatlicher Funktionen und ▪ damit zugleich in die Sachlichkeit staatlichen Handelns (bereits) vor dem Anschein der Käuflichkeit der Dienstausbung.			
Deliktsstrukturen	§§ 331, 332 StGB		§§ 333, 334 StGB	
	Echte Amtsdelikte		Allgemeindelikte	
	Amtsträgereigenschaft wirkt strafbegründend		Teilnahmehandlungen werden in tatbestandlich vertypter Form als Täterschaft erfasst	
	Vorteilsnahme → „passive Bestechung“		Vorteilsgabe → „aktive Bestechung“	
	§ 331 I StGB	§ 332 I StGB	§ 333 I StGB	§ 334 I StGB
	Vorteilsnahme	Bestechlichkeit	Vorteilsgabe	Bestechung
	Grunddelikt	Qualifikation	Grunddelikt	Qualifikation
	<i>rechtmäßige</i> Diensthandlung	<i>rechtswidrige</i> Diensthandlung	<i>rechtmäßige</i> Diensthandlung	<i>rechtswidrige</i> Diensthandlung
	Deliktsstrukturen bei den Richtertatbeständen			
	1. Dienstliche Tätigkeit im <u>Allgemeinen</u> → Geltung der §§ 331 I, 332 I, 333 I, 334 I StGB			
2. <u>Bestimmte</u> richterliche Tätigkeit → Geltung der §§ 331 II, 332 II, 333 II, 334 II StGB				

Prüfungsreihenfolge	1.	§ 331 StGB	
	2.	§ 332 StGB	
	3.	§ 333 StGB	
	4.	§ 334 StGB	
Prüfungshauptelemente	Besondere Täterqualität		
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Amtsträger ▪ Besonders Verpflichteter ▪ Richter ▪ Schiedsrichter 		
	Tathandlungen		
	Fordern	Anbieten	eines Vorteils
	Sich-Versprechen-Lassen	Versprechen	
Annehmen	Gewähren		
Diensthandlung oder Dienstaussübung oder Unterlassen einer Diensthandlung (§ 336 StGB)			
Unrechtsvereinbarung („Wesen“ der Bestechungsdelikte)			
Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13. August 1997	Wichtige Neuerungen:		
	1.	Lockerung der Anforderungen an die Unrechtsvereinbarung → allgemeine Diensthandlung genügt als Bezugspunkt	
	2.	Einbeziehung von Drittzwendungen	
	3.	Dem § 331 StGB spiegelbildliche Ausgestaltung des § 333 StGB	
	4.	Einführung der Strafzumessungsvorschrift des § 335 StGB in Regelbeispielstechnik	

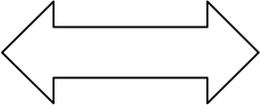
Vorteil	im Sinne der §§ 331 StGB ist <ul style="list-style-type: none"> ▪ jede Leistung materieller oder immaterieller Art ▪ auf welche der Amtsträger oder der Dritte keinen Anspruch hat und ▪ die seine wirtschaftliche, rechtliche oder auch nur persönliche Lage objektiv messbar verbessert (Werthöhe unerheblich) ▪ (wobei ein mittelbares Zu-Gute-Kommen hinreicht) 	
	materielle (wirtschaftliche) Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geld- und Sachzuwendungen ▪ kostenpflichtige Eintrittskarten ▪ Finanzierung von Reisen ▪ Finanzierung von Restaurantbesuchen ▪ Stundung fälliger Forderungen ▪ Vertragsabschluss ohne Anspruch hierauf (auch bei Leistungsäquivalenz) ▪ Rabatt (auch bei nicht vorteilhafter Gesamtleistung) ▪ Vorteile aus einer Straftat (auch, wenn der Amtsträger selbst beteiligt war)
	immaterielle Vorteile	Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> ▪ objektiv messbarer Inhalt ▪ tatsächliche Besserstellung in irgendeiner Weise
		<i>Beispiele:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ sexuelle Leistungen ▪ nicht flüchtige Zärtlichkeit mit Umarmung und Kuss ▪ Befriedigung des Ehrgeizes oder der Eitelkeit
Sonderfragen	1.	Abwendung von Nachteilen als Vorteil <i>Beispiel:</i> Abwendung einer Kündigung
	2.	Zuwendungen an eine(n) Dritte(n) sind ausdrücklich erfasst <i>Beispiele:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahlungen an Sportvereine ▪ Zahlungen an Parteien

		<p>3.</p>	<p>Drittmittelforschung</p> <p>Ärzte in UNI-Kliniken bestellen bestimmte Medizinprodukte und erhalten dafür von den Herstellern umsatzabhängige Zuwendungen für die Forschung.</p> <p><i>Teleologische Tatbestandsreduktion:</i></p> <p>Keine Rechtsgutsverletzung, wenn das im Hochschulrecht vorgeschriebene Verfahren für die Mitteleinwerbung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzeige und Genehmigung eingehalten wird.
<p>Keine Sozialadäquanz des Vorteils</p>	<p>Begriff der Sozialadäquanz:</p>		
	<p>Relativ geringwertige Zuwendungen/Aufmerksamkeiten, die nach der Verkehrssitte oder den Regeln der Höflichkeit gewährt und allgemein gebilligt werden.</p> <p>Begründung: Es entsteht in diesen Fällen kein Anschein der Käuflichkeit von Diensthandlungen.</p>		
	<p>Konkretisierung:</p> <p>Zuwendungen ab 50,- Euro sind grundsätzlich nicht mehr sozialadäquat (aber: Frage des jeweiligen Einzelfalles).</p> <p>Argument aus §§ 331 III, 33III StGB: → Rahmen der Sozialadäquanz relativ eng</p>		
	<p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neujahrsgeschenke sowie kleine Werbegeschenke ▪ Gewährung von Unterkunft ▪ Bezahlung gemeinsam konsumierter Getränke im Rahmen des Üblichen und gleichwertiger Gegenleistungen ▪ kleinere Zuwendungen zum Dank für eine Rettungstat 		
	<p style="text-align: center;">Unterscheide:</p>		
	<p>Tatbestandsebene</p>	<p>Rechtfertigungsebene</p>	
<p>Sozialadäquanz</p>	<p>Behördliche Genehmigung gemäß §§ 331 III, 333 III StGB</p>		
<p>Mögliche Prüfungsstandorte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im Rahmen der Vorteilsprüfung ▪ in der Unrechtsvereinbarung ▪ in der objektiven Zurechnung 			

Diensthandlung oder Dienstausbübung	Diensthandlung
	Begriff: Eine (bestimmte) Handlung, <ul style="list-style-type: none"> ▪ die zu den dienstlichen Obliegenheiten des Amtsträgers gehört und ▪ von diesem in dienstlicher Eigenschaft vorgenommen wird ▪ ungeachtet der konkreten Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan
	Bestimmtheit der Diensthandlung: „Es genügt, wenn unter den Beteiligten Einverständnis besteht, dass der Amtsträger innerhalb eines bestimmten Aufgabenbereichs oder Kreises von Lebensbeziehungen nach einer gewissen Richtung hin tätig werden soll und die ins Auge gefasste Diensthandlung dabei nach ihrem sachlichen Gehalt mindestens in groben Umrissen erkennbar und festgelegt ist.“ (BGHSt 34, 45, 46 f.)
	Fehlen der Bestimmtheit der Diensthandlung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erkaufen des allgemeinen Wohlwollens oder der Geneigtheit ▪ Sichernwollen nicht näher bestimmter Gefälligkeit ▪ Zuwendungen nur mit Rücksicht auf die Dienststellung ▪ Zuwendungen nur aus Anlass oder bei Gelegenheit einer Amtshandlung
	Unterlassen einer Diensthandlung ist gleichgestellt (§ 336 StGB)
	<i>Beispiele:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigungserteilung ▪ Antragsbearbeitung ▪ schulische Tätigkeiten von Lehrkräften
	Spezialfragen
1. Pflichtwidrige Diensthandlungen sind erfasst §§ 332, 334 StGB Die verbotene Diensthandlung muss aber (a) gerade durch die Amtsstellung ermöglicht werden und (b) in einem funktionalen Zusammenhang mit dem amtlichen Aufgabenkreis stehen. <i>Beispiele pflichtwidriger Diensthandlungen:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterlassen der Weiterleitung einer Strafanzeige ▪ Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ▪ Gefangenenerbefreiung gemäß § 120 II StGB 	

	<p>2. Privathandlungen</p> <p>sind solche Handlungen, welche mit dem Aufgabenbereich des Amtsträgers</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ in keiner Beziehung stehen <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ nur gelegentlich der dienstlichen Tätigkeit, aber dennoch als Privatperson, vornimmt. <p>Wobei der private Charakter nicht dadurch wegfällt, dass die Handlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Gelegenheit einer Diensthandlung ▪ während der Dienstzeit ▪ in den Diensträumen <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ unter Einsatz der dienstlich erworbenen Fähigkeiten vorgenommen wird.
	<p>3. Vorgetäuschte Diensthandlungen</p>
	<p>a) Vorgetäuschte <u>zukünftige</u> Diensthandlungen</p> <p>sind erfasst, weil es auf den Realisierungswillen des Amtsträgers hinsichtlich der Vornahme der Diensthandlung nicht ankommt.</p>
	<p>b) Vorgetäuschte <u>vergangene</u> Diensthandlungen</p>
	<p>(1) Meinung (1) – BGH: sind nicht erfasst</p> <p><u>Argument:</u> Wortlaut des Gesetzes: „vorgenommen hat“ / „Dienstpflicht verletzt hat“</p>
	<p>(2) Meinung (2): sind erfasst</p> <p><u>Argumente:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Wortlaut beschreibt die Unrechtsvereinbarung im Indikativ (b) Gleichbehandlung von zukünftigen und vergangenen Diensthandlungen (c) Rechtsgutsverletzung auch durch vorgetäuschte vergangene Diensthandlung (d) Neufassung des § 331 I StGB umfasst Täuschungshandlungen unproblematisch
	<p>(3) Differenzierende Lösung – Küper:</p> <p>Vorgetäuschte zurückliegende Diensthandlungen sind nur im Rahmen des § 331 I StGB erfasst.</p>

	<p>4. Besonderheiten bei Diensthandlungen mit Ermessungsspielraum</p>
	<p>a) Voraussetzungen Der Amtsträger hat die Wahl zwischen unterschiedlichen rechtmäßigen Handlungsmöglichkeiten, er hat einen <u>sachlichen Entscheidungsspielraum</u></p>
	<p>b) Gesetzliche Grundlage §§ 332 III Nr. 2, 334 III Nr. 2 StGB</p>
	<p>c) Vorbereitung fremder Ermessensausübung Ermessensbeamter ist auch ein solcher Amtsträger, der eigenverantwortlich Stellungnahmen zur Vorbereitung fremder Ermessensentscheidungen abgibt.</p>
	<p>5. Künftige pflichtwidrige Diensthandlungen Grundsätze: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es genügt, dass sich der Amtsträger nach außen hin bereit gezeigt hat, seine Pflichten zu verletzen. ▪ Eine Mentalreservation dahingehend, pflichtgemäß zu handeln, ist unerheblich. Argumente: (i) geschütztes Rechtsgut („Anschein der Käuflichkeit“) (ii) Fassung des § 332 III Nr. 1 StGB</p>
	<p>6. Künftige Ermessenshandlungen Die Pflichtwidrigkeit besteht in der äußerlich gezeigten Bereitschaft, sich bei der Ermessensausübung durch den Vorteil beeinflussen zu lassen, indem <u>sachfremden Erwägungen</u> Raum gegeben wird.</p>
	<p><u>Dienstaübung</u></p>
	<p>Begriff: Die <u>dienstliche Tätigkeit im Allgemeinen</u> – ohne Vorliegen einer konkretisierten Diensthandlung.</p>
	<p style="text-align: center;"><i>Beispiele:</i></p>
	<p style="text-align: center;">„Anfüttern“</p>
	<p style="text-align: center;">„Klimapflege“</p>
<p>Gewährung von Vorteilen an für Beschaffung zuständige Amtsträger – ohne konkretisierte Behördenaufträge.</p>	<p>Zuwendungen zum Aufbau von allgemeinem Wohllollen, zur Erzeugung einer Neigung zu späteren Gegenleistungen.</p>

	<p>Einschränkung:</p> <p>Die bloße „Dienstausübung“ ist nicht erfasst von:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ § 331 II StGB ▪ § 332 StGB ▪ § 333 II StGB ▪ § 334 StGB
<p>Unrechtsvereinbarung</p> 	<p>das „Wesen“ der Vorteils- und Bestechungsdelikte</p> <p><u>Zusatz:</u> „Wesen“ ist – außerhalb ontologischer Fundamentalzusammenhänge – grundsätzlich ein verbotener Begriff, weil dieser dazu geeignet ist, pseudo-elitäre Erkenntnisformen vorzugaukeln und damit Ungleichheit und Unterdrückung zu verursachen.</p> <p>Begriff der Unrechtsvereinbarung:</p> <p>Beziehungs- oder Äquivalenzverhältnis zwischen Tathandlung bzw. Vorteil und Diensthandlung.</p> <p>Der Vorteil muss dem Amtsträger <u>als Gegenleistung</u> für die Diensthandlung bzw. die Dienstausübung zufließen (sollen).</p> <p>Gesetzliche Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ „für die Dienstausübung“ ▪ „als Gegenleistung dafür“ <p><u>BGHSt 39, 45, 46:</u></p> <p>„Kern des (...) Schuldvorwurfs ist die – ausdrücklich oder konkludent getroffene – Unrechtsvereinbarung, in der Amtsträger und Vorteilsgeber sich über die Gewährung eines Vorteils an den Empfänger als Gegenleistung für eine von ihm vorzunehmende oder vorgenommene Diensthandlung einig werden. Es genügt also (...) nicht schon die Feststellung der Annahme eines Vorteils durch den Amtsträger, und zwar auch dann nicht, wenn die Zuwendung mit Rücksicht auf seine Dienststellung oder aus Anlass oder bei Gelegenheit einer Amtshandlung erfolgt.“</p> <p><u>BGH, NStZ-RR 2008, 13, 14:</u></p> <p>„(...) wenn eine <u>beide Seiten bewusste Verknüpfung</u> zwischen der Diensthandlung und dem Vorteil besteht, mithin der Vorteil für die Diensthandlung erbracht wird.“</p>

Prüfung des Vorliegens einer Unrechtsvereinbarung	
Vornahme einer <u>Gesamtschau</u> – unter Berücksichtigung folgender Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> ▪ dienstliche Berührungspunkte zwischen den Beteiligten ▪ Vorgehensweise: heimlich oder offen ▪ Art der Vorteile ▪ Wert der Vorteile ▪ Anzahl der Vorteile 	
Spezialfragen:	
1.	Unrechtsvereinbarungen können auch unter Amtsträgern geschlossen werden <i>Beispiele:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Forderung sexueller Leistungen für eine Beförderung ▪ Forderung von Geld für die Nichtanzeige eines Dienstvergehens
2.	Unfreiwillige Diensthandlungen bzw. Dienstausübungen sind tatbestandsmäßig
3.	Bei der „Dienstausübung“ muss das Ziel der Vorteilszuwendung darin liegen, auf die künftige Tätigkeit Einfluss zu nehmen oder die vergangene Tätigkeit zu honorieren.
4.	Besonderheiten beim Fordern und Anbieten – den „einseitigen“ Tathandlungen Zur Deliktvollendung genügt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ die vorsätzliche einseitige Willenserklärung, die auf den Abschluss einer zweiseitigen Unrechtsvereinbarung gerichtet ist und <ul style="list-style-type: none"> ▪ die dem anderen zur Kenntnis gebracht wird ▪ wobei dieser den Sinn des Verhaltens nicht verstehen muss

Behördliche Genehmigung	Unterscheide:					
	Tatbestandsebene	Rechtfertigungsebene				
	Sozialadäquanz des Vorteils	Behördliche Genehmigung des Vorteils gemäß § 331 III StGB				
	Anwendungsbereich:					
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ nicht geforderte Vorteile und ▪ von § 331 StGB erfasste Verhaltensweisen 					
	Fallkonstellationen:					
	1.	Vorherige Genehmigung → Rechtfertigung				
	2.	Fehlen vorheriger Genehmigung bzw. Unzumutbarkeit vorheriger Einholung → Vorteilsannahme unter Vorbehalt				
		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center; padding: 5px;">spätere Genehmigungserteilung</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">spätere Genehmigungsversagung</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 5px;">→ Behaltendürfen des Vorteils</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">→ Abgebenmüssen des Vorteils</td> </tr> </table>	spätere Genehmigungserteilung	spätere Genehmigungsversagung	→ Behaltendürfen des Vorteils	→ Abgebenmüssen des Vorteils
	spätere Genehmigungserteilung	spätere Genehmigungsversagung				
→ Behaltendürfen des Vorteils	→ Abgebenmüssen des Vorteils					
3.	Annahme unter Vorbehalt <ul style="list-style-type: none"> ▪ untunlich (z. B.: diplomatischer Verkehr) oder ▪ unmöglich (z. B.: Einladung zum Theaterbesuch) 					
	Rechtliche Behandlung: bei: <ul style="list-style-type: none"> ▪ objektiver Genehmigungsfähigkeit des Vorteils sowie ▪ Vorstellung und Absicht der unverzüglichen Anzeige des Vorteils → Rechtfertigung – egal, ob Genehmigung später erteilt wird oder nicht					
4.	Nichtvorliegen der Voraussetzungen ad 3 und nachträgliche Genehmigung → Strafaufhebung durch die Genehmigung (keine Rechtfertigung)					

Teilnahme	1.	Die Teilnahme des Amtsträgers und des Vorteilsgebers
		ist abschließend durch die §§ 331 ff. StGB geregelt und in diesen zur Täterschaft aufgestuft
	2.	Die Teilnahme außenstehender Dritter
		ist möglich – es ist wie folgt zu differenzieren:
	a)	Hauptsächliche Abzielung auf eine Unterstützung des Vorteilsgebers → §§ 333, 334, 26, 27 StGB
b)	Hauptsächliche Abzielung auf eine Unterstützung des Vorteilsnehmers → §§ 331, 332, 26, 27, 28 I StGB	
c)	Abzielung auf eine Unterstützung <i>beider Seiten</i> → §§ 333, 334, 26, 27 StGB und → §§ 331, 332, 26, 27, 28 I StGB Konkurrenzen: Zurücktreten der milderen Beteiligungsform (§§ 331, 332, 26, 27, 28 I StGB)	
Strafschärfungen gemäß § 335 StGB	Anwendungsbereich:	§§ 332, 334 StGB
	Dogmatische Struktur:	Regelbeispielmethode
	„großes Ausmaß“ gem. § 335 II Nr. 1:	Untergrenze von 50.000,- Euro Untergrenze von 10.000,- Euro (str.)
	„fortgesetzte Vorteilsnahme“ gem. § 335 II Nr. 2:	mindestens dreimalige Tatbegehung